
Eingereicht durch:	Eingang:	19.05.2015
Hikel, Martin	Weitergabe:	19.05.2015
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	09.06.2015
	Beantwortet:	12.06.2015
Antwort von:	Erledigt:	15.06.2015
BA/BauNatBüD	Erfasst:	
	Geändert:	

Zaun am Grundstück Ostburger Weg 1

Fragestellung der/des Bezirksverordneten:

1. Trifft es zu, dass sich der Zaun im Ostburger Weg 1, welcher den öffentlichen Fußweg vom Reiterverein Verein Rudow an der südwestlichen Grundstücksseite trennt, in öffentlichem Besitz befindet?
2. Wenn ja, ist dem Bezirksamt bekannt, dass der Zaun in regelmäßigen Abständen Ziel von Vandalismus ist und welche Maßnahmen hat das Bezirksamt bisher ergriffen, um die Schäden zu beseitigen?
3. Welche Maßnahmen kann der Reiterverein selbstständig oder in Absprache und Kooperation mit dem Bezirksamt ergreifen, um den Zaun nachhaltig zu sichern?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Hikel,

Ihre Anfrage beantworte ich zusammenfassend wie folgt:

Der in Rede stehende Zaun verläuft parallel zum öffentlichen Verbindungsweg zwischen Ostburger Weg und dem Landschaftspark Rudow-Altglienicke. Als Voraussetzung für den Bau des Verbindungsweges und die zeitgleiche Errichtung des Zaunes waren allerdings Neuordnungen der Grundstückverhältnisse zwischen dem Land Berlin und dem Eigentümer des Grundstückes „Rudower Reiterverein“ erforderlich. Durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wurde die Zaunanlage danach im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Bundesautobahn A 113 vollständig neu errichtet, was letztendlich auch im Interesse und auf Wunsch des Rudower Reitervereins geschehen ist. Die Zaunanlage, welche sich auf der

Grundstücksgrenze befindet, wurde sodann dem Reiterverein zur weiteren Unterhaltung übergeben.

Hierfür spricht auch der Grundsatz, dass das Land Berlin seine öffentlichen Flächen (Grünflächen und Straßen) grundsätzlich nicht einzäunt. Die grundstückrechtlichen Vorschriften verpflichten den Anlieger zur Einzäunung seines Grundstückes, sofern von dort Gefahren ausgehen können.

Das Bezirksamt hat aus den zuvor genannten Gründen bislang keine Maßnahmen zur Reparatur der Vandalismusschäden durchgeführt, da sich der Zaun im Besitz der Rudower Reitervereins befindet und dieser für die Unterhaltung eigenverantwortlich zuständig ist.

Der Rudower Reiterverein kann daher im eigenen Ermessen geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Ersatz durch stabilere Zaunkonstruktionen) durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Blesing
Bezirksstadtrat